



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 10.1 • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Herrn Stadtpräsidenten Stephan Nolte

im Hause

Der Oberbürgermeister

Dezernat I –

Finanzen, Bürgerservice und Allg. Verwaltung

Fachdienst Hauptverwaltung

Fachgruppe Recht

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Zimmer: 4.077

Telefon: +493855451265

Fax: +493855451209

E-Mail: AKleinschmidt@SCHWERIN.DE

Ihre Nachricht vom /Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
	30-10-117/18/4	02.05.2018	Kleinschmidt, Axel

Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018 zu TOP 9 - Angebot der Schwimmhalle Dreesch verbessern, DS-Nr. 01237/2017

Sehr geehrter Herr Nolte

gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 23.04.2018 zu TOP 9 - Angebot der Schwimmhalle Dreesch verbessern, DS-Nr. 01237/2017.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 zu TOP 9 - Angebot der Schwimmhalle Dreesch verbessern, DS-Nr. 01237/2017 beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt für die Schwimmhalle Schwerin Dreesch:

1. eine Jahreskarte für die Nutzergruppen 1 - 3 in die Entgeltordnung aufzunehmen.
2. die bargeldlose Zahlungsmöglichkeit (analog den Zahlungsmöglichkeiten im Stadthaus) schnellstmöglich zu gewährleisten.
3. Auf Grund der massiven Ausfälle mit dem Kartenzugangs- und Schrankschließsystem die kurzfristige Umstellung auf eine zuverlässige Alternative z.B. Coin-System zu prüfen und der Stadtvertretung im September 2018 einen Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen.“

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

**Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de**

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Der Beschluss der Stadtvertretung verletzt das Recht, weil er nicht den Vorgaben in §§ 43 Abs.4, 31 Abs. 2 Sätze 2-4 KV M-V entspricht.

Nach der diesbezüglichen Ausarbeitung des zuständigen Fachdienstes sind mit der Einführung der Jahreskarte geschätzte Kosten in Höhe von ca. 5 T€ verbunden. Im Einzelnen liegt hier ein Kostenangebot in Höhe von 3.153,00 € (netto) vor, wobei einige Positionen mangels gegenwärtiger Bezifferbarkeit noch ausgenullt sind. Hinzuzusetzen sind ferner die Kosten für die Transponderkarten in Höhe von nochmals ca. 1.000 € (netto), so dass momentan von Kosten in Höhe von insgesamt rund 4.700 € (brutto) zuzüglich weiterer bislang noch nicht bepreister Positionen auszugehen ist.

Dieses Ergebnis widerspricht zum einen der Vorgabe in § 43 Abs. 4 KV M-V. Hiernach ist die Landeshauptstadt Schwerin den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Aufgrund der anhaltend defizitären Haushaltslage ist die Landeshauptstadt Schwerin im besonderen Maße zu einem sehr sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen verpflichtet.

Zum anderen liegt ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V vor. Hieraus ergibt sich, dass Mehrausgaben zwingend mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag versehen sein müssen. Ein Beschluss über einen Antrag ohne einen adäquaten Deckungsvorschlag ist rechtswidrig (vgl. Gentner in Darsow, KV M-V, Kommentierung 4. Aufl. § 31 Rn. 6). Ein entsprechender Deckungsvorschlag zu den vorgenannten Mehrkosten ist dem Beschluss nicht entnehmen.

Schließlich liegt auch ein Verstoß gegen die Regelung in § 31 Abs. 2 Sätze 3,4 KV M-V vor. Hiernach müssen für den Fall, dass der Beschluss zu einer verzögerten Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes führt, zusätzliche neue die Verzögerung kompensierende Maßnahmen benannt werden. Ein solcher Vorschlag ist dem Beschluss ebenfalls nicht zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin